



## Gemeinde Bad Kohlgrub

Deutschlands höchstgelegenes Moorheilbad 900 m ü. d. M.

# Sitzung des Gemeinderates Bekanntmachung

**der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.**

---

**Sitzung vom 7. Mai 2026**

### **1. Vereidigung der Ersten Bürgermeisterin**

---

#### **Sachverhalt:**

Nach persönlichen Worten nimmt das älteste Mitglied des Gemeinderates, Andrea Fend, die Vereidigung vor, die der neu gewählten ersten Bürgermeisterin Martina Höck folgenden Eid abnimmt:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe"

### **2. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder**

---

#### **Sachverhalt:**

Nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Den Eid nimmt die erste Bürgermeisterin ab. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden. Die Eidesformel lautet:

*„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“*

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

### **3. weitere Bürgermeister**

---

#### **Sachverhalt:**

Die Erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, von den weiteren Bürgermeistern vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus. Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen

Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

### **3.1 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister.**

---

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat nach Art. 35 Abs. 1 GO aus seiner Mitte mindestens einen weiteren Bürgermeister (den „zweiten Bürgermeister“) in geheimer Abstimmung zu wählen. Ob er noch einen weiteren (dritten) Bürgermeister wählt, steht in seinem Ermessen.

Gemäß Art. 35 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ist die Wahl weiterer Bürgermeister zulässig. Eine Verpflichtung zur Bestellung eines dritten Bürgermeisters besteht nicht. Vielmehr ist die Entscheidung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu treffen.

- Das Aufgabenvolumen in einer Gemeinde der Größenordnung von Bad Kohlgrub erfordert keine zusätzliche Bürgermeisterstelle.
- Die Vertretung des ersten Bürgermeisters ist durch den zweiten Bürgermeister ausreichend sichergestellt.
- Die Einführung eines dritten Bürgermeisters würde zusätzliche Kosten verursachen.
- Eine schlanke Verwaltungsstruktur ist im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung vorzuziehen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Bad Kohlgrub beschließt, von der Möglichkeit der Wahl eines dritten Bürgermeisters keinen Gebrauch zu machen.

**Abstimmungsergebnis:** 1 : 14

### **3.2 Wahl der zweiten Bürgermeisterin/des zweiten Bürgermeisters**

---

#### **Sachverhalt:**

Gemäß Art. 35 Abs. 1 GO sind die weiteren Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

GRM Kathrin Hölscher war somit zur zweiten Bürgermeisterin gewählt.

### **3.3 Wahl der dritten Bürgermeisterin/des dritten Bürgermeisters**

---

#### **Sachverhalt:**

Gemäß Art. 35 Abs. 1 GO sind die weiteren Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

GRM Stephan Zeller war somit zum dritten Bürgermeister gewählt.

### **3.4 Vereidigung der weiteren Bürgermeister**

---

#### **Sachverhalt:**

Die erste Bürgermeisterin nimmt dem neu gewählten zweiten und dritten Bürgermeister den Eid gemäß Art. 27 Abs. 1 und 2 KWBG ab. Die Eidesformel lautet

*„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“*

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten. Die Eidesleistung oder das Gelöbnis entfällt, wenn der Beamte oder die Beamtin im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird.

### **4. Bestimmung der weiteren Vertreter der Ersten Bürgermeisterin nach § 16 Abs. 2 GeschO**

---

#### **Sachverhalt:**

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat gem. § 16 Abs. 2 GeschO aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus. Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

#### **Beschluss:**

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

1. Thorsten-Simon Eickholt
2. Josef Fischer jun.
3. Michael Schauer

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

### **5. Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)**

---

#### **Sachverhalt:**

Im Art. 23 GO werden Gemeinden verpflichtet, ihre Verfassung im Rahmen einer Hauptsatzung auszugestalten. Es liegt ein Entwurf vor.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung vorgelegte Hauptsatzung.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

### **6. Neuerlass der Geschäftsordnung für den Gemeinderat**

---

#### **Sachverhalt:**

Gem. Art. 45 GO gibt sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung. Dazu wurde seitens der Verwaltung ein Entwurf vorgelegt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Geschäftsordnung mit den Änderungen der Beträge in §12 Abs. 1 Satz 10, §12 Abs. 2 Abschnitt d sowie §12 Abs. 3 Abschnitt a dem allgemeinen Betrag zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in §12 Absatz 2 Abschnitt a anzugleichen, somit auf € 10.000,00.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

## **7. Referenten**

---

### **7.1 Beschluss über die Anzahl und Aufgaben der Referenten**

---

**Sachverhalt:**

Bisher wurden in der Gemeinde Bad Kohlgrub folgende Referenten bestellt:

1. Friedhofsreferent/in: Friedhofsangelegenheiten, Vollzug der Friedhofssatzung
2. Wald- und Wegereferent/in: Forstangelegenheiten, Wander- und Forstwege, Wegebau
3. Baureferent/in: Bauangelegenheiten, Ortsgestaltung
4. Kur- und Tourismusreferent/in: Kur- und Tourismusangelegenheiten
5. Jugend-, -Familien und Seniorenreferent/in: Belange der Jugend, Familien und Senioren.

Für die Wahlzeit 2026-2032 wird vorgeschlagen, die Zahl und Aufgaben der Referenten beizubehalten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, folgende Referenten mit den entsprechenden Aufgaben zu bestellen:

1. Friedhofsreferent/in: Friedhofsangelegenheiten, Vollzug der Friedhofssatzung
2. Wald- und Wegereferent/in: Forstangelegenheiten, Wander- und Forstwege, Wegebau
3. Baureferent/in: Bauangelegenheiten, Ortsgestaltung
4. Kur- und Tourismusreferent/in: Kur- und Tourismusangelegenheiten
5. Jugend-, -Familien und Seniorenreferent/in: Belange der Jugend, Familien und Senioren

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

### **7.2 Bestimmung der Referenten**

---

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat kann gem. § 3 Abs. 3 GeschO zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

Folgende Referenten sind zu bestimmen:

1. Friedhofsreferent
2. Wald- und Wegereferent
3. Baureferent
4. Kur- und Tourismusreferent
5. Jugend-, -Familien und Seniorenreferent

**Beschluss:**

Zum Friedhofsreferent wird GRM Anton Wintz bestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

**Beschluss:**

Zum Wald- und Wegereferent wird GRM Josef Fischer jun. Bestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

**Beschluss:**

Zum Baureferent wird GRM Clemens Böhmer bestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

**Beschluss:**

Zu Kur- und Tourismusreferentin wird GRM Barbara Rauch bestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** 8 : 7

**Beschluss:**

Zur Kur- und Tourismusreferentin wird GRM Andrea Fend bestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** 7 : 8

**Beschluss:**

Zur Jugendreferentin wird GRM Kathrin Kleiner

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

### **7.3 Beschluss über die Zuordnung der Referenten zu Ausschüssen**

---

**Sachverhalt:**

Nach § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung kann der Gemeinderat per Beschluss die Referenten bestimmten Ausschüssen zuordnen. Sie nehmen dabei den Platz eines ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieds im Ausschuss ein.

Aufgrund der Aufgabenverteilung der Referenten und der Ausschüsse ergibt sich folgende sinnvolle Zuordnung:

1. Baureferent Zuordnung zum Bauausschuss
2. Kur- und Tourismusreferent Zuordnung zum Ausschuss für Tourismus, Handwerk und Gewerbe

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Referenten den Ausschüssen wie folgt zuzuordnen:

1. Baureferent Zuordnung zum Bauausschuss
2. Kur- und Tourismusreferent Zuordnung zum Ausschuss für Tourismus, Handwerk und Gewerbe

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

### **8. Bestellung der neuen Ausschussmitglieder**

---

**Sachverhalt:**

Die Besetzung der Ausschusssitze ist vom Gemeinderat nach Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen und Gruppen durch Gemeinderatsbeschluss in offener Abstimmung vorzunehmen.

Da Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO ein grundsätzlich verbindliches Vorschlagsrecht einräumt, das sie notfalls gerichtlich durchsetzen können, darf der Gemeinderat nur ausnahmsweise – bei durchgreifenden sachlichen Einwendungen gegen das vorgeschlagene Mitglied – eine Bestellung ablehnen.

Die Fraktionen und Gruppen haben der Verwaltung folgende Ausschussbesetzung vorgelegt:

**Haupt-, Finanz- und Personalausschuss**

	Mitglied	Vertreter
Fraktion	Name	Name
	1. BGM	2. BGM
NL	Thorsten-Simon Eickholt	Clemens Böhmer
NL	Kathrin Hölscher	Kathrin Kleiner
NL	Carl Szenthe	Stephan Zeller
FLNE	Andrea Fend	Andreas Niklas
FLNE	Josef Fischer jun.	Thomas Lory
CSU	Anton Wintz	Michael Schauer

**Rechnungsprüfungsausschuss**

	Mitglied	Vertreter
Fraktion	Name	Name
	1. BGM	2. BGM
NL	Thorsten-Simon Eickholt	Carl Szenthe
NL	Barbara Rauch	Kathrin Kleiner
NL	Clemens Böhmer	Stephan Zeller
FLNE	Josef Fischer jun.	Andrea Fend
FLNE	Thomas Lory	Andreas Niklas
CSU	Michael Schauer	Anton Wintz

**Bauausschuss**

	Mitglied	Vertreter
Fraktion	Name	Name
	1. BGM	2. BGM
NL	Clemens Böhmer	Stephan Zeller
NL	Kathrin Kleiner	Barbara Rauch
NL	Carl Szenthe	Thorsten-Simon Eickholt
FLNE	Andreas Niklas	Andrea Fend
FLNE	Thomas Lory	Josef Fischer jun.
CSU	Michael Schauer	Anton Wintz

**Ausschuss für Tourismus, Handwerk und Gewerbe**

	Mitglied	Vertreter
Fraktion	Name	Name
	1. BGM	2. BGM
NL	Barbara Rauch	Kathrin Kleiner
NL	Stephan Zeller	Carl Szenthe
NL	Hans-Peter Lory	Clemens Böhmer
FLNE	Andrea Fend	Andreas Niklas
FLNE	Thomas Lory	Josef Fischer jun.
CSU	Michael Schauer	Anton Wintz

**Liftausschuss**

	Mitglied	Vertreter
Fraktion	Name	Name
	1. BGM	2. BGM
NL	Hans-Peter Lory	Stephan Zeller
NL	Thorsten-Simon Eickholt	Clemens Böhmer
NL	Barbara Rauch	Kathrin Kleiner
FLNE	Josef Fischer jun.	Thomas Lory
FLNE	Andreas Niklas	Andrea Fend
CSU	Anton Wintz	Michael Schauer

**Beschluss:**

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse gem. der vorgeschlagenen Vorschläge der Fraktionen und Gruppen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

**9. Bestimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses**

---

**Sachverhalt:**

Gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 GeschO i.V.m. Art. 103 GO bestimmt der Gemeinderat durch Beschluss ein Ausschussmitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zum Vorsitzenden dieses Ausschusses.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat bestimmt GRM Thorsten-Simon Eickholt zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

**10. Standesamt; Bestellung der Ersten Bürgermeisterin Martina Höck zur Trauungsstandesbeamtin**

---

**Sachverhalt:**

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können Gemeinden ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungs voraussetzungen nach § 1 nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird.

Die Erste Bürgermeisterin soll die Aufgabe Trauungen vornehmen zu können, übertragen bekommen.

Die künftige Erste Bürgermeisterin Martina Höck hat das hierfür benötigte Seminar für Eheschließungsstandesbeamte am 18.03.2026 besucht.

**Beschluss:**

Die Erste Bürgermeisterin Martina Höck wird zur Standesbeamtin nur für Eheschließungen für den Standesamtsbezirk Ammertal bestellt.

**Abstimmungsergebnis:** 14 : 0

**11. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung**

---

**Sachverhalt:**

Gemäß § 32 Abs. 4 GeschO ist die Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

**Beschluss:**

Die Niederschrift Nr.2026-06 vom 21.04.2026 wird gemäß § 32 Abs. 4 GeschO genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

**12. Sonstiges**

---